

Änderung des Steuergesetzes (StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:

4. *Aufgehoben.*

Titel nach Titel 1.5.

1.5.1. (aufgehoben)

§ 123

Aufgehoben.

§ 124

Aufgehoben.

§ 125

Aufgehoben.

§ 155 Abs. 5 (neu)

⁵ Der rechtskräftig festgesetzte indexierte Eigenmietwert kann von der steuerpflichtigen Person auf einem digitalen Schalter abgerufen werden.¹⁾

§ 203 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

¹⁾ Mit Übergangsbestimmung in § 248.

§ 248 (neu)

Bekanntgabe des Eigenmietwerts bis zur Einführung eines digitalen Schalters

¹ Bis zur technischen Umsetzung im Rahmen des digitalen Schalters gemäss § 155 Abs. 5 wird der für die entsprechende Steuerperiode anwendbare indexierte Eigenmietwert den Steuerpflichtigen mit der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 155 Abs. 1 mitgeteilt.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2029 in Kraft.

Synopse

Änderung Steuergesetz (StG): Abschaffung Liegenschaftensteuer aufgrund Motion (20/MO 16/178)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 29/573)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 29/573)
	Änderung des Steuergesetzes (StG)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2029 in Kraft.